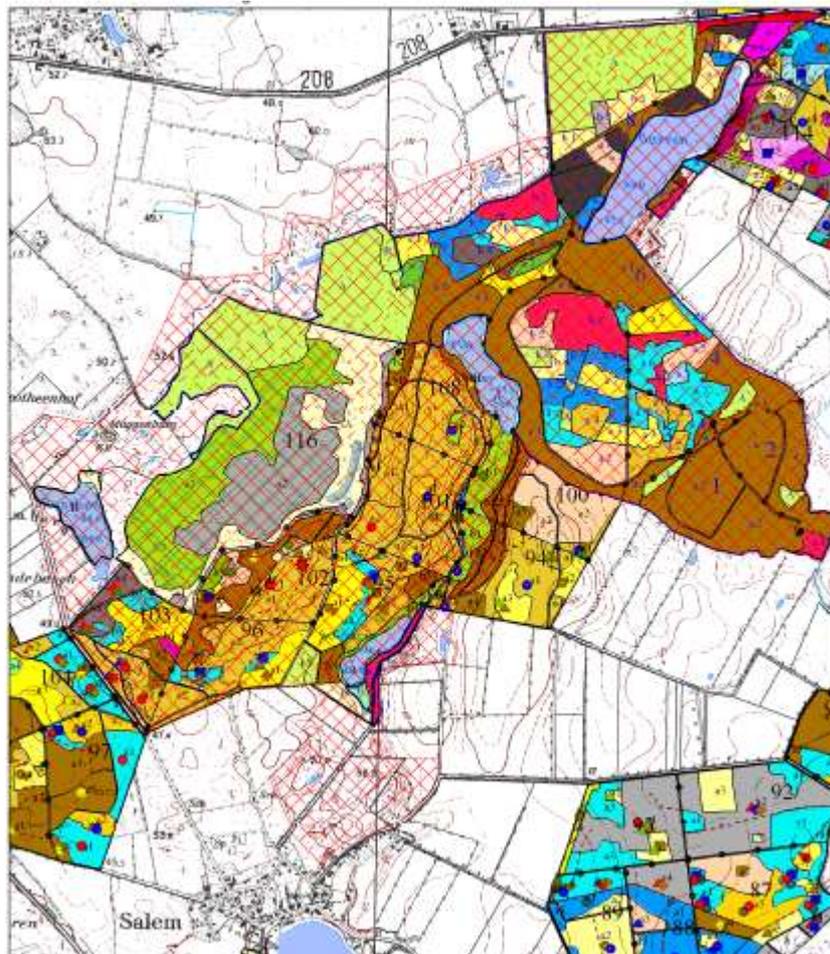




Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE 2330-391 „Salemer Moor
und angrenzende Wälder und Seen“

Teilbereich:
Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg



Der Entwurf des Managementplans wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg in Auftrag gegeben, durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Forstabteilung – erarbeitet und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Feststellung vorgelegt. Die Maßnahmenplanung, Zielsetzungsfindung und Inventur erfolgte im Rahmen der Forsteinrichtung und wurde mit dem Eigentümer, der Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten mit den diese betreuenden Verbänden abgestimmt.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 (1) Satz 3 LNatSchG). Kiel, den 29. Januar 2013

Titelbild: Montage der Forstbetriebskarte der Forsteinrichtung 2011 (Bestandesgrenzen)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.1.1. Garrenseerinne	6
2.1.2. Salemer Moor	7
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
3.2. Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	10
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	11
3.4. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele Natura 2000.....	11
4.2. Schutzzweck, Erhaltungsziele	12
4.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	12
5. Analyse und Bewertung	12
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	17
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	18
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	19
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	20
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	21
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	22
6.6. Verantwortlichkeiten	22
6.7. Kosten und Finanzierung.....	22
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	22
8. Anhang	23
9. Definition	24

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden. Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzprojektes "Schaalsee-Landschaft" für das ein 2006 abgestimmter und für die Mitglieder des Projektes (darunter der Kreis Herzogtum Lauenburg) verbindlicher Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erstellt wurde. Im Rahmen der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wurden dabei am Salemer Moor in großem Umfang Flächen durch den Zweckverband Schaalsee-Landschaft erworben, die zumeist an in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen, wie die des Kreises Herzogtum Lauenburg oder den Gemeinden angrenzen. Neben den westlichen Randflächen gehört dazu auch der nördliche Moorteil sowie weitere große Waldflächen des Gebietes (Garrenseeholz).

Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf den Flächenanteil des Eigenbetriebes in einer Gesamtgröße von 240 ha Kreisforsten Herzogtum Lauenburg, sind aber jeweils in Zusammenhang mit der naturnahen Entwicklung der unmittelbar angrenzenden Flächen zu sehen. Sie sind gleichzeitig Teil des 2006 in erweiterter Abgrenzung ausgewiesenen gleichnamigen Naturschutzgebietes.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (Code-Nr: DE-2330-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in einer Größe von 679 ha gemeldet. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2004 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG sowie den Regelungen der NSG Verordnung von 2006.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) und § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010) und sind konkretisiert in der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen" vom 05.Juli 2006.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Schutzgebietsgrenzen in den Maßstäben 1:25.000: Anlage 1
- Standard-Datenbogen mit Stand vom 17.03.2009: Anlage 2
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2006, S. 883): Anlage 3
- Forsteinrichtung und Waldbiotopkartierung von 2011 des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Die entsprechenden Bestandesblätter der Forsteinrichtung 2011 sind in der Anlage 4 (Forsteinrichtung) Anlage 5 (Waldbiotopkartierung) und Anlage 9 (Liste Biotopholzbestände) dargestellt. Die entsprechenden Kartendarstellungen finden sich in der Anlage 6 (Ausschnitt Forstbetriebskarte) sowie in der Anlage 10 (Biotopholzbewertung).
- Folgekartierung / Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH. Karten Portfolio der festgestellten Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Maßstab 1 : 5.000: Anlage 11.

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan wurde von dem Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg als Eigentümer unter Beteiligung des LLUR sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg aufgestellt. Die Planungsinhalte wurden dem „Pflege- und Entwicklungsplan Schaalsee-Landschaft“ entnommen, der bislang als Grundlage der Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie verwendet wurde.

Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Der Plan wurde in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt. Im Einzelnen muss der Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg abwägen, ob eine Umsetzung der Maßnahmen der Kapitel 6.3 und 6.4 an eine entsprechende finanzielle Gegenleistung gekoppelt werden muss. Solches könnte beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Flächeneigentümer geregelt werden.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Salemer Moor liegt östlich von Ratzeburg im Dreieck zwischen Ziethen, Mustin und Salem. Das FFH-Gebiet bildet einen komprimierten Ausschnitt einer eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft mit dystrophen und oligotrophen Gewässern sowie Mooren unterschiedlicher Entwicklungsstadien ab. Eine ausführliche Gebietsbeschreibung liegt für das Gesamtgebiet im Pflege- und Entwicklungsplan des Schaalsee-Projektes (1997/2005) sowie in der Broschüre für das NSG aus 2009 vor.

Der Anteil der Kreisforstflächen daran gliedert sich in zwei Teile:

2.1.1. Garrenseerinne

Hierbei handelt es sich um ein eiszeitlich geformtes Talsystem, das durch drei naturnahe Seen sowie die angrenzenden Verlandungsbereiche und teilweise Steilhanglagen geprägt ist. Bei den Seen handelt es sich um den Garrensee, den Plötscher See sowie die Schwarze Kuhle.

Der Garrensee befindet sich nicht im Eigentum des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Der Plötscher See ist noch 1976 als kalkarmer relativ oligotropher See mit Übergang zum dystrophen See bewertet worden, aktuell wird er als eutrophes Stillgewässer des FFH-Lebensraumtypes 3150 eingeschätzt und entwässert in die südwestlich angrenzende Übergangsmoor-Rinne, die schließlich in der abflusslosen Schwarzen Kuhle, einem dystrophen See (LRT 3160) mündet.

Durch Einstaumaßnahmen unterhalb des Plötscher Sees haben sich die ehemals durch einen Zentralgraben entwässerten und mit Sitkafichte aufgeforsteten Flächen teilweise bereits zu artenreichen, charakteristischen Schwingrasenmooren mit ausgedehnten Beständen der Sumpfcalla und des Gewöhnlichen Wasserschlauches entwickelt. Die Rinne ist - bedingt durch die eiszeitliche Entstehung - z. T. steilscharig und weist für Schleswig-Holsteinische Verhältnisse relativ große Höhenunterschiede auf, insbesondere wenn die Tiefe der Seen mit berücksichtigt wird.

An den Hängen des Talraumes sowie westlich angrenzend auf der Hochebene stocken mehr oder weniger naturnahe Waldmeister- und Flattergras-

Buchenwälder, die noch kleinflächig mit teilweise in Auflösung befindlichen Fichten- und Lärchenbeständen durchsetzt sind und mehrere, natürlicherweise abflusslose Senken mit Niedermoorbildungen und Kleingewässern aufweisen. Teilbereiche sind darüber hinaus als Eichenbestände ausgewiesen worden. Nach Nordwesten hin senkt sich der Moränenrücken wieder ab.

2.1.2. Salemer Moor

In der westlich des Moränenrückens liegenden Grundmoräne sind in einer abflusslosen Senke in der Nacheiszeit das Moor und der südlich angrenzende Ruschensee entstanden. Das Moor wird heute von ausgedehnten Kiefern- und Birkenmoorwäldern mit Rauschbeere und Sumpfporst (LRT 91D0) geprägt. Vor allem nordöstlich und nordwestlich angrenzende ehemalige Grünlandflächen auf randlichen Niedermoorflächen haben sich zu dichten Weidengebüschen entwickelt. Im Moorkern sind noch einige torfmoosreiche, offenere Bult- Schlenkenkomplexe des Hochmoores erhalten geblieben und werden dem LRT 7120 (degeneriertes Hochmoor) zugeordnet. Sie befinden sich überwiegend im Nordostbereich an der Grenze zu Flächen des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“.

Insbesondere am Ostrand des Salemer Moorkomplexes finden sich ausgedehnte Übergangs- und Schwingrasenmoore. Im Südwesten grenzt an das Salemer Moor der Ruschensee. Dieses Gewässer wird u. a. vom Überschusswasser des angrenzenden Moores gespeist und wird deshalb als dystrophes Gewässer (Code 3160) eingestuft. Auch aufgrund der randlichen Nutzungen ist es jedoch nährstoffreicher als die Schwarze Kuhle. In den randlichen Wechselwasserzonen kommen teilweise artenreichen Verlandungsgesellschaften und Pionierarten an offenen Störungsstellen vor.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die im Eigentum des Eigenbetriebes Kreisforst im Herzogtum Lauenburg befindlichen Flächen werden sowohl forstlich als auch jagdlich genutzt. Die forstliche Nutzung ist entsprechend der Regelungen der NSG-VO mit relativ großflächigen Nutzungsverzichtszonen verbunden. Diese machen den gesamten Talraum der Garrenseerinne sowie die angrenzenden Hanglagen und den zum Salemer Moor abfallenden Hang aus. Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Zusätzliche Belastungen erwachsen für das Gebiet vor allem bei Verlassen der ausgewiesenen Wanderrouten. Durch die NSG-Verordnung ist das Betreten abseits der Wege untersagt.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Wasserflächen, die im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg stehen, ist laut NSG-VO nicht gestattet.

Die Hauptbeeinträchtigung in der Entwicklung des FFH-Gebietes „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ ist heute in den Nährstoffeinträgen aus der Luft zu sehen, nachdem die Moornutzung und Entwässerung, sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung in den Pufferzonen bis auf

wenige Ausnahmen eingestellt werden konnte (Ostrand der Schwarzen Kuhle und Südrand des Ruscensees).

Die angrenzenden Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg werden nach den Grundsätzen der „Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft“ bewirtschaftet. Durch die angrenzenden Waldflächen ist mit nur sehr geringem Einfluss auf die Gewässerqualität zu rechnen.

Die neue Betriebsinventur hat rund 27 % der Holzbodenfläche (tatsächlich mit Waldbäumen bestandene Flächen, im Gegensatz zu Waldwiesen, Holzlagerplätzen o. ä) als Nichtwirtschaftswald ausgeschieden. Hiervon sind vornehmlich die Moorwälder im Salemer Moor betroffen. Die Hanglagen rund um den Moränenrücken wurden als Naturwald ohne Nutzung ausgewiesen und machen insgesamt knapp weitere 30 % der Holzbodenfläche aus. Auf diesen Flächen sind Eingriffe nur im Rahmen der Verkehrssicherheit geplant. Damit verbleiben gerade einmal 44 % der Waldfläche (88 ha) innerhalb des Naturschutzgebietes für eine forstwirtschaftliche Nutzung übrig. Für die angrenzenden Flächen der Kreisforsten außerhalb bestehen keine Nutzungseinschränkungen.

Negative forstliche Einflüsse halten sich auf Grund der mittlerweile überwiegend sehr naturnahen Baumartenverteilung in Grenzen. Die allerdings auch in diesem Gebiet fehlenden Alt- und Zerfallsphasen der Waldökosystem werden sich erst langfristig im Zusammenhang mit der vergleichsweise umfangreichen Bereitstellung von Naturwäldern im Rahmen des Gesamtprojektes einstellen.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ befindet sich mit rd. 240 ha im Eigentum des Eigenbetriebes Kreis Herzogtum Lauenburg. Der nördliche und östliche Teil bis an den Plötschersee heran wurde mit Mitteln des Naturschutzes durch den Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ angekauft. Weitere Flächen gehören der Stadt Ratzeburg sowie der Kirchengemeinde Ziethen (Garrensee) und wenigen privaten Eigentümern.

Sämtliche in diesem Plan getätigten Aussagen und Planungen beziehen sich ausschließlich auf die Eigentumsflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg. Aussagen zu den übrigen Gebietsflächen, sowohl Wald als auch die westlich an das Salemer Moor angrenzenden Offenlandbereiche liegen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanes für das Schaalsee-Projekt vor und werden bei Bedarf aktualisiert.

2.4. Regionales Umfeld

Das Waldgebiet um das Salemer Moor liegt eingebettet zwischen den nordöstlich angrenzenden Waldflächen des Schaalsee-Zweckverbandes, der Kreisforst im Südwesten und am Ostrand und den südwestlich angrenzenden Privatwaldflächen. Ansonsten grenzen landwirtschaftliche Flächen an,

gefolgt von den Ortschaften Salem im Süden, Kittlitz im Nordosten und nach Westen hin die Randbereiche der Stadt Ratzeburg und der Gemeinde Ziethen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Flächen des FFH-Gebietes sind gleichzeitig Teil des Vogelschutzgebietes „Waldgebiete in Lauenburg“ (2328-491). Diesbezügliche Planungen sind einem gesonderten Managementplan vorbehalten. Dennoch werden Aussagen zu den hier vorkommenden Arten getroffen, die jedoch den Zielen des VS-Gebietes nicht entgegenstehen.

Außerdem liegen die Flächen im NSG „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ (NSG-VO vom 5.7.2006, GVOBl. 2006, 162). Der Vollständigkeit halber wird auf den gesetzlichen Schutz von Biotopen nach § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG hingewiesen. Mit Ausnahme der Buchenwald- und Mischwaldflächen sowie der Wege sind praktisch alle Flächen als geschützte Biotope einzustufen und werden im Rahmen der Forsteinrichtung entsprechend gesichert.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1 bis 3.3 entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Laut Standard-Datenbogen kommen im Gebiet die in der Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen vor (Siehe auch Anhang 2).

Tab. 1: Zusammenstellung der Lebensraumtypen (LRT) gem. SDB und Ergebnissen des aktuellen Monitorings

FFH-Code		Angaben Standarddatenbogen (Stand 2009)				
		Fläche (ha)	Fläche (%)	Erhaltungszustand	Repräsentativität	Gesamtwert
3110	oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sanderebene	23	3,39	C	A	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	8	1,18	A	B	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	12	1,77	A	A	A
7120	noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	50	7,36	B	A	A
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	15	2,21	A	A	A
7150	Torfmoorschlenken	2,1	0,31	B	A	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	30	4,42	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	220	32,4	B	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	50	7,36	C	A	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald	3	0,44	C	C	C
91D0	Moorwälder	40	5,89	A	A	A

Die Ergebnisse der Folgekartierung der Firma EFTAS Fernerkundung Technologietransfer GmbH weichen hiervon ab (Siehe Anlage 11). Insbesondere wurde der LRT 3140 oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armlauchalgen (mit einer Größe von 0.24 ha) neu erfasst und das Vorkommen des LRT 9160 mitteleuropäischer Stieleichenwald (mit einer Größe von 3 ha) nicht mehr bestätigt.

Besonders herauszuheben ist auch die Reduzierung der Vorkommen des LRT 7120 (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) von 50 ha zu ca. 5 ha. Gleichzeitig erhöht sich aber auch unter Einschluss der Übergangsbiotope das Vorkommen des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) von 15 auf rd. 58 ha und des LRT 91D0* (Moorwälder) von 40 ha auf rd. 67 ha.

3.2. Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Folgende Arten werden im Standarddatenbogen angegeben:

- Rotbauchunke Anhang II
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Kammmolch Anhang II
- Große Moosjungfer Anhang II
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer Anhang II
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Abendsegler

- Rauhhautfledermaus
- Zwergfledermaus

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Arten werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes angegeben:

- Eisvogel
- Rohrdommel
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Zwergschnäpper
- Kranich
- Rotmilan

Das Plangebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“. Der SDB weist für dieses umfangreiche Gebiet eine Reihe von Vogelarten aus, die teilweise auch im Plangebiet vorkommen. Eine dezidierte Aufstellung findet sich in den entsprechenden gebietsspezifischen Erhaltungszielen bzw. auch im Monitoringbericht von 2006. Die hier festgelegten Maßnahmen laufen den Ansprüchen der entsprechenden Vogelarten nicht zu wider.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Geschützte Biotope nach LNatSchG finden sich vor allem in den Verlandungsbereichen der Seen (Ufer und uferbegleitende Vegetation, Röhrichte, Bruch- und Sumpf- Auenwälder) sowie auf ufernahen Waldflächen und in den Moorkomplexen. Hinzu kommen Steilhänge, Tümpel und Kleingewässer. Hinsichtlich der zahlreichen Vorkommen gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten im Gebiet wird auf die aktuellen Monitoringberichte sowie den Pflege- und Entwicklungsplan verwiesen.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele Natura 2000

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2330-391 „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ ergeben sich aus Anlage 3 und sind Bestandteil dieses Planes. Änderungen hinsichtlich der veröffentlichten Erhaltungsziele ergeben sich aus der Monitoring-Kartierung von 2010 für den LRT 3140, dessen Aufnahme in das Erhaltungsziel zu prüfen bleibt sowie der erforderlichen Streichung des Erhaltungszieles für den LRT 9160, dessen Vorkommen nicht bestätigt ist.

4.2. Schutzzweck, Erhaltungsziele

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ Vom 5. Juli 2006.

Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung eines repräsentativen eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystems im Naturraum Westmecklenburgisches Seen-Hügelland mit ausgeprägten Senken und Steilhängen, natürlichen eutrophen und oligotrophen Seen sowie dystrophen Seen und Teichen, Verlandungsbereichen, Großseggenriedern, Bruch-, Buchen- und Moorzwäldern, Mooren, Tümpeln, Kleingewässern, Sukzessionsflächen und randlichen Acker- und Grünlandflächen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer charakteristischen und naturraumtypischen, äußerst artenreichen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Viele der Lebensräume und Arten sind von europäischer Bedeutung. Insbesondere gilt der Schutz,

- der ungestörten Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse in den Seen, Brüchen, Mooren und Wäldern sowie in deren Randbereichen und
- dem ungestörten Wasserhaushalt und der ungestörten Bodenentwicklung auf den unterschiedlichen Standorten des geomorphologisch bedeutsamen, ausgeprägten Rinnensystems einschließlich seiner randlichen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen

4.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Das Gebiet liegt im Naturpark Lauenburgische Seen.

Kleinflächig kommen am Randbereich der Seen sowie in den aufgestauten Bereichen der Garrensee-Rinne Erlenbruchwälder vor, für die der unmittelbare gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gilt.

Auch alle anderen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und ggf. zu fördern. Der gesetzlich geforderte Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen ist sicherzustellen.

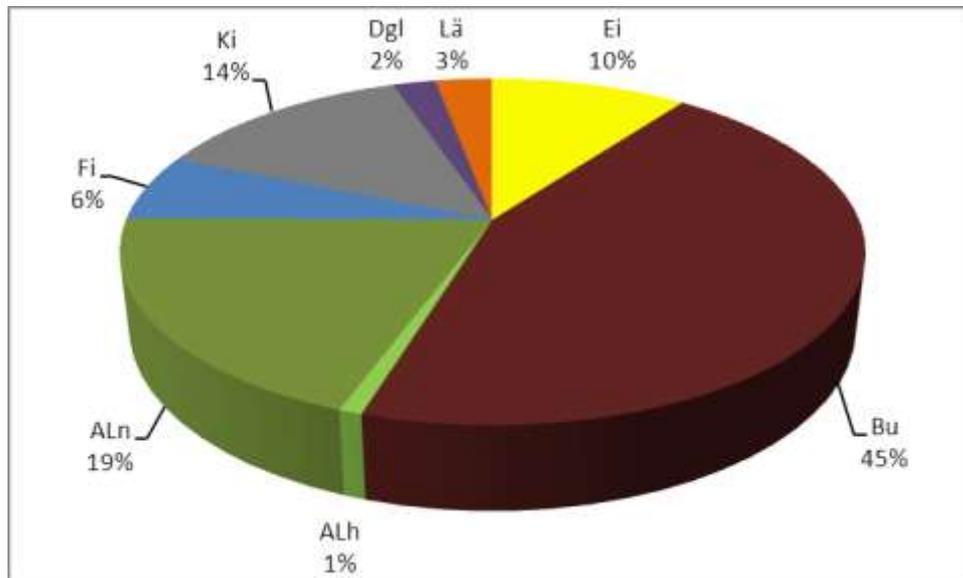
5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Für die Waldflächen des FFH-Gebietes „Salemer Moor“ liegen aktuelle Forsteinrichtungsdaten vor, mit der die aktuelle Beurteilung der betroffenen Waldfläche sowie die weitere Entwicklung dargestellt werden können.

Die aktuelle Baumartenzusammensetzung (Abb. 1) ist von der Buche mit über 40 % geprägt, gefolgt von der Baumartengruppe „Anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit“ (Roterle, Birke, Weide u. a.).

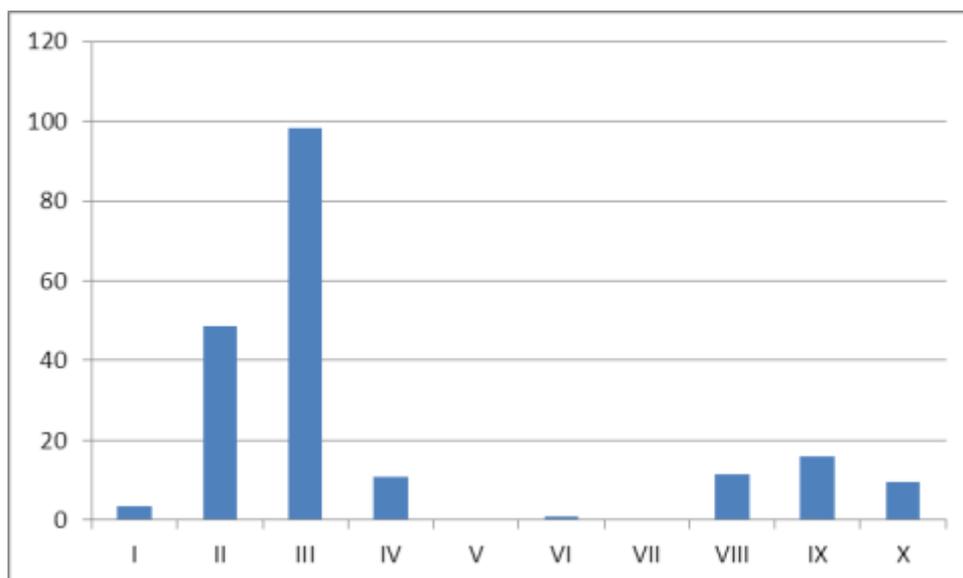
Nadelbaumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, kommen auf insgesamt 11 % der Holzbodenfläche vor, größtenteils jedoch in Mischung mit Laubholz. Hinzu kommt die im Moorswald natürlicherweise vorkommende Kiefer mit 14 %.



(Ei = Eiche, Bu = Buche, Ki/Lä = Kiefer/Lärche, Fi/Dgl = Fichte/Douglasie, ALn = Anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Erle, Birke, Weide, Pappel), ALh = Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit (Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme, Linde))

Abb. 1: Baumartenzusammensetzung

Der Holzvorrat ist mit etwa 197 Erntefestmetern je Hektar als relativ niedrig einzustufen. Die Erklärung hierfür liefert die Altersklassenverteilung vor allem in der Baumartengruppe ALn (Abb. 2).



Die römischen Ziffern in der X-Achse bezeichnen 20-jährige Altersklassen (I = 1- bis 20-j., II = 21- bis 40-j., usw.)

Abb. 2: Altersklassenverteilung der Waldflächen (20-j. Klassen, I 1-20-jährig)

Es zeigt sich, dass sich ein Großteil der Bestände im Altersbereich zwischen 21 und 80 Jahren befinden. Wirkliche Altbestände mit entsprechender Habitatvielfalt kommen nur mit geringen Flächenanteilen vor.

Auch der aktuelle Tot- und Habitatbaumanteil fällt relativ bescheiden aus. Auf 80 % der Waldfläche wurde ein Totholzvorrat von 3 bis 8 % der Holzmasse ausgeworfen, auf den übrigen Flächen liegt der Anteil unter 3 %. Auch dieser Umstand ist auf das im Durchschnitt sehr geringe Bestandesalter der Wälder zurückzuführen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auf dem großen Flächenanteil der ungenutzten Bestände ein großes Reservoir von potenziellen Biotopbäumen steht. Darüber hinaus wurden in den relativ jungen Buchenwirtschaftswäldern des „Langen Bergs“ alle Überhaltbuchen und Eichen der Bestandesschicht 4 von der aktuellen Forsteinrichtungsplanung als Biotopholz eingestuft und von der Nutzung ausgenommen. Dies sichert nicht nur den potenziellen Biotopholzanteil auf diesen Flächen, sondern sorgt auch für eine reiche vertikale Strukturvielfalt, die bei einer oberflächlichen Kartierung allein nach dem Alterseindruck des Hauptbestandes oft verkannt wird. (Vgl. hierzu Anlage 8, Ergebnisse der Naturnähekartierung).

Tab. 2 Überhaltbuchen in Beständen des FFH-Gebietes

Revier	Abt.	Uabt.	Ufl	Baumart	Schicht	Misch.proz.	Alter	Vorrat (Efm)	Nutzungsplan
4	94	b	3	Bu	4	100	182	40	0
4	96	a	2	Bu	4	100	166	230	0
4	96	a	3	Bu	4	80	166	110	9
4	96	b	2	Bu	4	100	166	50	0
4	101	a	1	Bu	4	75	185	470	75
4	101	a	2	Bu	4	100	170	250	40
4	101	b	1	Bu	4	69	185	200	0
4	102	a	1	Bu	4	90	185	160	19
4	102	b	1	Bu	4	100	185	25	0
4	102	b	3	Bu	4	28	20	25	0
4	103	a	3	Bu	4	75	166	50	4
4	108	a	1	Bu	4	75	185	763	61
4	108	b	3	Bu	4	90	185	335	0
Summe								2708	209

Der geplante Hiebssatz für die FFH-Waldflächen liegt bei jährlich 490 Efm o. R., entsprechend 2,2 Efm je ha und Jahr. Der derzeitige Zuwachs liegt bei 6,1 Efm je ha. Damit wird nur etwa 40 % des Zuwachses genutzt. Die gesamte Waldfläche des Salemer Moores wird nicht bewirtschaftet, ebenso wurden die Hangbereiche des angrenzenden Moränenrückens als Naturwald ohne Nutzung ausgewiesen.

Die ungleiche Altersaufbau stammt aus einer Zeit in der Buchenbestände in Mastjahren großflächig im Schirmschlagverfahren verjüngt wurden. Danach wurden in einem verzögerten Nachhieb übergehaltene Buchen über einen Zeitraum von ca. 40 Jahren noch genutzt. In fast allen Beständen wurden aber in den letzten 20 Jahren die Reste dieses Überhalts aus der Nutzung genommen (vgl. Tabelle 2 – ca. 2700 Festmeter).

Die Baumartenzusammensetzung entspricht in weiten Teilen der natürlichen, lediglich die Altersverteilung deutet auf eine eher geringe Struktur- und Habitatvielfalt hin. Der Anteil nicht heimischer Nadelbaumarten ist gering und soll im Laufe der weiteren Bewirtschaftung noch weiter verringert werden.

Die Waldflächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg werden naturnah bewirtschaftet. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden natürliche Abläufe möglichst übernommen. Sowohl horizontale als auch vertikale Strukturvielfalt sind vorrangige Ziele der Bewirtschaftung, die durch einzelstammweise Nutzung und natürliche Verjüngungsverfahren erreicht werden.

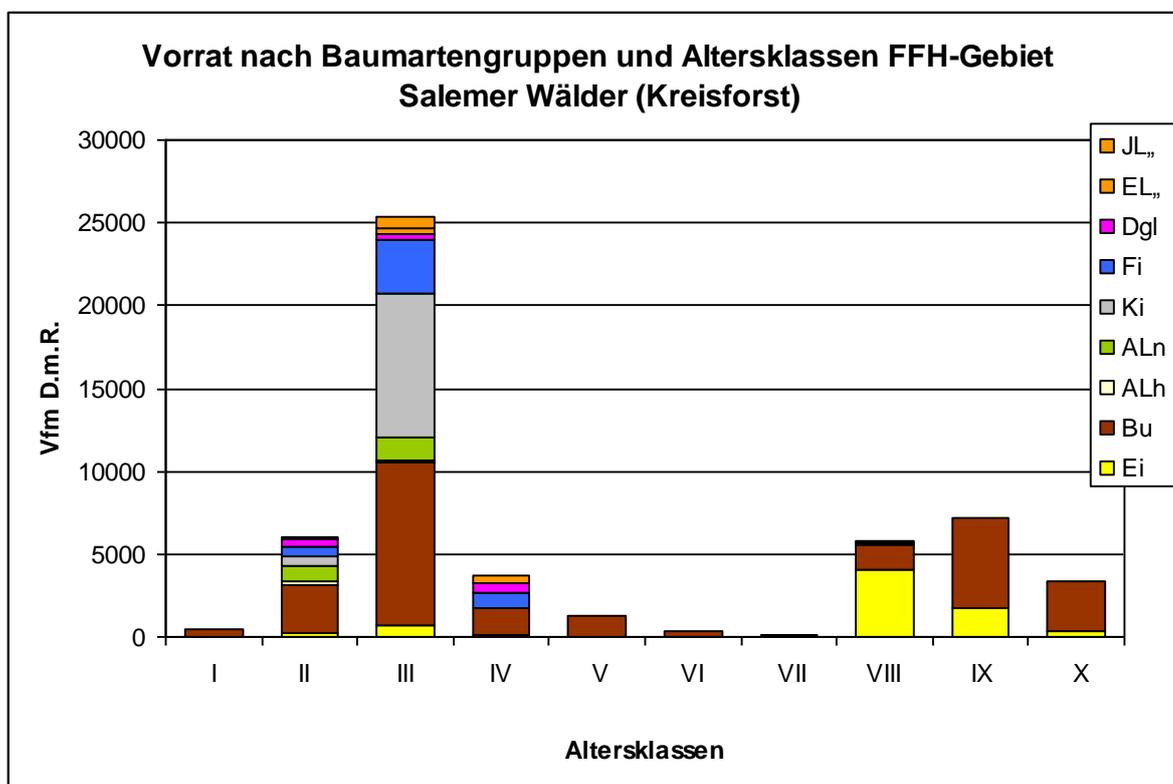


Abb. 3 Vorrat nach Baumartengruppen und Altersklassen im FFH-Gebiet

Tab. 3 Nutzungsplanung nach Baumartengruppen und Altersklassen im FFH-Gebiet

BAGR	AKL	Fläche [ha]	Ant% H'sch.	Umtr. zeit	Vorrat Efm	Vorrat Efm o.R./	mittl. Bgr	Durchf. Efm o.R.	Althpf. Efm o.R.	Gesamt nutzg. Efm o.R.	Gesamt nutzung. Efm o.R./ha	IjZ Efm o.R./ha
Ei	I	1.1	5	200	10	9.3	1					
	II	2.1	9.2	200	184	89.3	1					5.75
	III	3.3	14.7	200	540	164.7	0.99	116.6		116.6	3.6	6.19
	IV	0.5	2.3	200	118	227.3	0.98	14.8		14.8	2.8	5.94
	VII	0.1	0.3	200	25	357.6	0.9					4.45
	VIII	9.6	43.2	200	3207	333.1	0.79	138.9	338	476.9	5	3.78
	IX	4.4	19.8	200	1381	313.1	0.7		1	1	0	3.35
	X	1.2	5.4	200	280	233.3	0.5		13.7	13.7	1.1	2.3
	Summe	22.3	100%	200	5746	257.9	0.82	270.3	352.6	622.9	2.8	4.02
Bu	I	0.8	0.9	150	340	441.2	0.95					
	II	9.1	10.2	150	2382	261.1	1	134.5		134.5	1.5	4.33
	III	48.6	54.1	150	7943	163.5	0.94	1994.9		1994.9	4.1	7.44
	IV	5.6	6.2	150	1264	226.9	0.96	306		306	5.5	8.7
	V					1057		154.7		154.7		
	VI	0.8	0.9	150	246	300.5	0.85	32.8	55.3	88.1	10.7	7.38
	VII	0.2	0.3	150	71	297.7	0.73		12.5	12.5	5.2	6.45
	VIII	4.7	5.2	150	1243	265.5	0.61		64.2	64.2	1.4	5.49
	IX	11.7	13	150	4431	379	0.72		141.6	141.6	1.2	5.96
	X	8.4	9.3	150	2388	285.7	0.48					4.69
	Summe	89.8	100%	150	21364	237.8	0.86	2623	273.6	2896.6	3.2	6.59
ALh	I	0.1	5.3	140	0	0.3	1					
	II	0.7	39.6	140	107	159.4	1	22.8		22.8	3.4	7.89
	III	0.7	42	140	108	151.6	0.83	28.7	1.9	30.6	4.3	5.72
	IV	0.2	13	140	65	296.7	0.95	15.4		15.4	7	7.18
	Summe	1.7	100%	140	280	165.5	0.92	66.9	1.9	68.8	4.1	6.46
ALn	I	0.5	1.2	80			0.9					
	II	28	63.3	80	822	29.4	0.81	7.8		7.8	0	2.93
	III	15.7	35.5	80	1186	75.5	0.8	6.9		6.9	0	3.25
	Summe	44.2	100%	80	2008	45.4	0.81	14.7		14.7	0	3.01
Ki	II	3.2	8.7	140	405	125.3	0.82	10.9		10.9	0.3	8.39
	III	33.9	91.3	140	6825	201.2	0.81	1.4		1.4	0	6.9
		Summe	37.1	100%	140	7230	194.6	0.81	12.3		12.3	0
Fi	II	2.7	22.2	100	528	193.6	0.97	183.9		183.9	6.7	12.06
	III	7.5	61.1	100	2605	346	0.91	349.1	26	375.1	5	12.44
	IV	1.8	15	100	705	381	0.78	105.9		105.9	5.7	10.14
	VII	0.1	0.7	100	41	455.2	0.7		18.7	18.7	20.8	5.12
	VIII	0.1	1	100	47	394.6	0.6		50.3	50.3	41.9	4.94
	Summe	12.3	100%	100	3927	318.8	0.9	638.9	95	733.9	6	11.88
Dgl	I	0.1	2.3	100			0.9					0.82
	II	2.2	49.1	100	336	155.5	1	151.2		151.2	7	12.94
	III	0.8	19.1	100	291	346.6	0.96	50.1		50.1	6	14.19
	IV	1.3	29.5	100	417	321	0.66	43.6		43.6	3.4	9.45
	Summe	4.4	100%	100	1044	237.3	0.89	244.9		244.9	5.6	11.87
ELä	I	0.2	5.3	140	12	64.8	1					9.51
	II	0.6	17.9	140	103	160.9	1	16.4		16.4	2.6	8.24
	III	1.3	36.3	140	276	212.3	0.98	65		65	5	6.61
	IV	1.2	33.8	140	335	277.2	0.98	66.4		66.4	5.5	5.26
	VIII	0.2	6.7	140	67	280.2	0.7		27.1	27.1	11.3	0.48
	Summe	3.6	100%	140	794	221.8	0.97	147.8	27.1	174.9	4.9	6.19
JLä	III	2	88.7	100	483	236.7	0.94	117.8		117.8	5.8	6.8
	IV	0.3	11.3	100	54	205.8	0.7	9.1		9.1	3.5	3.51
	Summe	2.3	100%	100	536	233.2	0.91	126.9		126.9	5.5	6.43
Bl. Summ	I	0.7	100	100			1					
	I	3.4	1.6	144	362	105.4	0.97					0.55
	II	48.6	22.2	106	4866	100.2	0.87	527.4		527.4	1.1	4.77
	III	113.9	52.2	134	20257	177.8	0.88	2730.5	27.8	2758.4	2.4	7.02
	IV	10.9	5	135	2959	270.7	0.89	561.2		561.2	5.1	8.37
	V					1057		154.7		154.7		
	VI	0.8	0.4	150	246	300.5	0.85	32.8	55.3	88.1	10.7	7.38
	VII	0.4	0.2	148	137	343.6	0.75		31.2	31.2	7.8	5.8
	VIII	14.7	6.7	182	4565	311.2	0.73	138.9	479.6	618.5	4.2	4.28
	IX	16.1	7.4	164	5811	361	0.71		142.6	142.6	0.9	5.25
	X	9.6	4.4	156	2668	279.1	0.48		13.7	13.7	0.1	4.39
	Summe	218.4	100%	134	42929	196.5	0.84	4145.6	750.3	4895.9	2.2	6.05

Die Tabelle in Anlage 8 zeigt die Ergebnisse einer im Rahmen der Datenaufnahme der Forsteinrichtung erfassten Naturnähekartierung. Die Definitionen der einzelnen Naturnähestufen sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich 10 % der Fläche dem Schlusswald zuzuordnen sind. 27 % der Waldfläche wurden dem Übergangswald zugewiesen, also mit einer Baumartenverteilung, die mehr als 50 % der Schlusswaldbaumarten zeigt.

Dieses Ergebnis verwundert in Anbetracht der vorgefundenen Baumarten- und Altersverteilung zunächst, der Blick auf die Definitionen der einzelnen Stufen bietet aber die Erklärung. Demnach ist der „Schlusswald“ an ein sehr hohes Maß an Beteiligung der Zielbaumart (hier Buche) gebunden, schon eine Beteiligung von mehr als 5 % anderer Baumarten führt zur Einstufung als „Übergangswald“. Daher ist in diesem Maße der „Übergangswald“ überwiegend mit dem „Schlusswald“ gleichzusetzen.

Die Unterteilung der Buchenwaldgesellschaften ist der Kartieranleitung der Forstplanung folgend sehr differenziert erfolgt. Ersichtlich ist in jedem Fall, dass mit zunehmendem Bestandesalter aus den Übergangswäldern in großen Teilen Schlusswälder werden, die den Erhaltungszielen der FFH-LRT nachkommen.

Die Nutzung der kreiseigenen Seen wurde bereits seit längerem eingestellt, so dass sich die besonderen Seeökosysteme, die hier die nacheiszeitliche Entwicklung abbilden weitgehend ungestört weiterentwickeln können. Gleiches gilt für die Moor- und Übergangsmoorbereiche, in denen die Regenerationsmaßnahmen bis auf Nachbesserungen und einzelne spezielle Artenschutzmaßnahmen weitgehend abgeschlossen sind. Auch die nutzungsbedingten Auswirkungen aus der Umgebung wurden bereits soweit möglich abgestellt. In einigen Bereichen ist jedoch noch der Erwerb randlicher Flächen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen erforderlich (Ruschensee und Ostrand zur Schwarzen Kuhle).

Die bereits durchgeführten Erhaltungs- und Regenerationsmaßnahmen konnten in ihrer Wirksamkeit durch die aktuelle Monitoring-Kartierung bestätigt werden. Mit wenigen, allerdings bereits in der Renaturierung bzw. dem Umbau befindlichen Flächen ist der gesamte Komplex charakteristischen Lebensraumtypen der entsprechenden Standorte zugeordnet worden.

6. Maßnahmenkatalog

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele fassen das naturschutzfachliche Leitbild zusammen:

„Erhaltung weitgehend ungenutzter Seen, Moore, extensiv bis ungenutzter Wälder und angrenzender Kleingewässer- und strukturreicher Extensivgrünlandflächen, unterschiedlichen Trophie- und Entwicklungsstadien mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen (...). Die enge Verzahnung dieser Lebensraumtypen schafft die Notwendigkeit eines abgestimmten Maßnahmenkatalogs. Nicht zuletzt deshalb wurde im Bereich der „Schaalseelandchaft“ bereits frühzeitig ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, dessen In-

halte für die Flächen des NSG „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ in den vorliegenden Managementplan übernommen wurden.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im Gebiet wurden bereits seit vielen Jahren Aktivitäten und Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung zunächst von Einzelflächen und zunehmend des Gesamtkomplexes durchgeführt. Nachdem zunächst die Regeneration des Moores und der Seen im Vordergrund stand, richten sich Schutzbemühungen seit längerem auch an eine naturnähere Entwicklung der Buchenwälder des Gebietes.

Bislang wurde die Waldbewirtschaftung bereits in weiten Teilen auf die Ziele der FFH-Gebietsausweisung hin ausgerichtet, auch die Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft entsprechen in vielfältiger Weise den Zielen der FFH-Richtlinie.

Die Bewirtschaftung der Buchen- und Eichenwälder zielt bereits jetzt darauf ab, unter weitest gehender Ausnutzung natürlicher Abläufe Wertholz zu erzielen und zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt einzelstammweise mit dem Ziel am jeweiligen Standort die optimale Baumart mit der besten Wertschöpfung zu etablieren. Die Ernte alter Bäume erfolgt ebenfalls einzelstammweise möglichst unter Berücksichtigung optimaler natürlicher Verjüngungsverhältnisse. Auf diese Weise wird ein Maximum auch an vertikaler Strukturvielfalt erreicht. Die neue Waldgeneration erwächst unter dem Schirm der noch nicht genutzten Altbäume nicht so stammzahlreich, dafür aber qualitativ hochwertig, wodurch eine Minimierung weiterer steuernder Eingriffe im Jungbestand erreicht wird. Der Forstbetrieb des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg ist nach den Forstzertifikaten FSC zertifiziert. Die Standards des FSC verlangen im Kommunalwald das Belassen von 10 % des Holzvorrates im Bestand, wodurch langfristig ein gewisser Biotopholzanteil gesichert wird. Dieses Vorgehen ist bereits in vielen Beständen zu erkennen, in denen die Buche unter einem Altholzschirm verjüngt worden ist. Dieser Altholzvorrat wird nur in Teilen genutzt. Siehe Anlage 10 Übersichtskarte der Bestände mit Biotopholzanteilen (z.B. Buche >130 Jahre, Eiche > 160 Jahre).

In der Vergangenheit wurden bereits die Flächen an den Hängen zur Garrenseerinne mit ihren vergleichsweise alten Buchenbeständen sowie die Flächen der Talaue aus der Nutzung entlassen. Gleiches gilt für die Hangbereiche zum Salemer Moor.

Auch wurden die an mehreren Stellen kleinflächig vorkommenden Nadelholzbestände teilweise vorzeitig genutzt und begonnen, diese in Laubbaumbestände zu überführen. Die Voranbauten sind bereits abgeschlossen, die Nutzung der Restvorräte des Nadelholzes dauert jedoch noch einige Jahre. Künstliche Verjüngungen (Pflanzungen) sind im Gebiet nicht geplant.

Im Bereich der Seerinne wurde bereits in der Vergangenheit auf größerer Fläche (4 ha) bestehendes Nadelholz entnommen und 2001 zusammen mit dem WWF-Bereich zwischen schwarzer Kuhle und Plötscher See wieder eingestaut, so dass eine Regeneration zum Übergangsmoor möglich wurde. Bestehende Drainagen, die in die schwarze Kuhle entwässern, wurden bis auf eine gekappt, so dass die Zuflüsse minimiert werden konnten.

Auch im Salemer Moor wurden im Westteil um das Randlagg herum Fichten geringelt. In größerem Umfang wurden auch verkehrs- und besucherlenken-

de Maßnahmen, wie die Verlegung von Wander- und Reitwegen, Parkplätzen u. a. durchgeführt.

Eine Beschilderung und die Erstellung einer Informationsbroschüre erfolgte im Rahmen des landesweiten Besucherinformationssystems für Naturschutzgebiete.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhaltung der Lebensraumtypen und Artenvorkommen des FFH-Gebietes

Für die einbezogenen Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) und unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung, sogar teilweise eine Verbesserung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

- Einhaltung der Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft, insbesondere
 - bestandes- und bodenpfleglich Nutzung der Waldbestände. In Altbeständen Vorratsentnahmen nicht über 20 % des Vorrates je Maßnahme bei Erhalt ausreichender Restbestockung.
 - Abfahren des eingeschlagenen Holzes aus bestehenden Rückegassen unter Vermeidung tiefer Fahrspuren.
 - Kein zusätzliches Anpflanzen standortfremder Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel.
 - Kein Einbringen von Pestiziden und Dünger.
 - Keine Absenkung bestehender Wasserstände
 - Erhalt vorhandener Habitatstrukturen besonders geschützter Arten zum Schutz der Bäume mit Höhlen und Horsten, Sicherung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz im Gebiet. Im Sinne des Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist in den Wald-Lebensraumtypen vorrangig darauf hinzuwirken, dass sich der Anteil der nicht lebensraumtypischen Baumarten nicht vergrößert, die Strukturvielfalt erhalten bleibt und ein hinreichender Alt- und Totholzanteil vorhanden ist. Dieses Ziel wurde in der Planung der Forsteinrichtung umfänglich umgesetzt.

- Nach § 5 der NSG-VO „Salemer Moor mit angrenzenden Seen und Wälder“
 - sollen die in der Kartenanlage zur Verordnung nicht als Nutzflächen dargestellten Wälder des Eigenbetriebes Kreisforsten sowie alle Waldflächen des Schaalsee-Zweckverbandes dauerhaft von einer forstlichen Nutzung ausgespart werden. Damit wird sich langfristig ein der Bestandesdynamik entsprechender Anteil an verschiedenen Entwicklungsphasen, auch der Alters- und Zerfallsphase entspre-

chend einstellen und insgesamt zu einer Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes beitragen.

- ist die Nutzung der Wasserflächen des Kreises gem. NSG VO nicht zulässig. Durch die dauerhafte Sicherung der eigendynamischen Entwicklungsprozesse in den Moor - und Seenkomplexen sollen sich nach Abschluss der eingeleiteten Regenerationsmaßnahmen die Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten in einem guten Erhaltungszustand befinden.

In einzelnen Abschnitten können zur dauerhaften Sicherung noch Maßnahmen zur Nachsteuerung erforderlich werden. So sind insbesondere Staumaßnahmen südlich des Plötscher Sees noch zu ergänzen und randliche standortfremde Samenbäume zu entfernen.

Die Entnahme von restlichen Fremdholzarten im Randbereich des Salemer Moores wird fortgeführt und in den nächsten Jahren abgeschlossen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Der **Pflege- und Entwicklungsplan** der Schaalsee-Landschaft weist für die einzelnen Ökosysteme je nach Zustand und Ausrichtung der Flächenentwicklung unterschiedliche „Entwicklungszonen“ aus:

- **Moore**
Die Flächen des Salemer Moores werden auch zukünftig von jeglicher forstlicher Bewirtschaftung ausgespart werden. Nach derzeitiger Kenntnis sind weitere Maßnahmen zur Regeneration nicht sinnvoll, da keine weitere Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Wasserhaushalt des Gebietes (als abflusslose Senke) und den Nährstoffeintrag aus der Luft besteht.
- **Wälder**
Folgende Entwicklungszonen sind betroffen:
 - W 1 b Erhalt von kleineren und größeren Waldteilen bzw. kleineren Waldflächen („Waldinseln“) mit besonderer Schutzfunktion durch Aufgabe der forstlichen Nutzung und Pflege (Null-Wirtschaftsflächen, Prozessschutzinseln)
 - W 2 a Erhalt und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, aufgebaut aus standortsheimischen Arten, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil (naturnahe Wirtschaftswälder)
 - W 3 a Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Waldflächen zu naturnahem Laubwald mit standortheimischen Arten
 - W 3 b Vorbereitung, Entwicklung geeigneter Bestände zu naturnahen Laubwäldern innerhalb der zur Ausweisung innerhalb der zur

Ausweisung als Prozessschutz- oder Null-Wirtschaftswald vorgesehenen Waldflächen

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen bestehende Vorkommen von Altei-chen auch in den Nutzungsbereichen, wenn sie nicht wirklich wertholz-
haltig sind, von der Nutzung ausgespart werden, eine entsprechende
Kartierung ist bereits geplant und wird voraussichtlich in 2013 ausge-
führt werden.

- **Seen**
Zur abschließenden Regeneration der Seen ist der An-
kauf/Flächentausch weiterer angrenzender Nutzungsflächen erforder-
lich. Dies gilt insbesondere für die seenahen Flächen am Ruschensee
bzw. die Acker- und Grünland- und Waldflächen östlich der Schwarzen
Kuhle, die bereits innerhalb des NSG liegen, bislang aber nicht in vol-
lem Umfang dauerhaft für Naturschutzzwecke gesichert werden konn-
ten (u. a. wegen Drainageeinläufe und abgesenkter Wasserstände in
randlichen Stillgewässern, sowie Fremdholzanbau auf Steilhangflächen)
- **Artenschutzmaßnahmen**
 - Kammolch, Rotbauchunke
Der Pflege- und Entwicklungsplan beschreibt für beide Arten Maßnah-
men für die Bestandserhaltung in der Schaffung von Laichgewässern in
der freien Landschaft. Ergänzende Maßnahmen im Wald werden durch
die möglichst ungestörte Boden- und Oberflächenwasserhaltung sowie
die damit einhergehende Nutzungsextensivierung ermöglicht. Spezielle
Maßnahmen zur Sicherung der anderen Teillebensräume erfolgen
weitgehend auf den angrenzenden Flächen des Zweckverbandes
„Schaalsee-Landschaft“.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich u.a. um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbes-
serung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhal-
tungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich ge-
schützte Biotope, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete
Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnah-
men handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher
Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Die Flächen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg sind
auch Teil des Vogelschutzgebietes 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“. Der Maß-
nahmenkatalog für die Umsetzung dieser Erhaltungsziele wird in dem ent-
sprechenden Managementplan festgelegt. Da Mittel- und Schwarzspecht
sowie Kranich im Gebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung des Gebietes vor-
kommen sollten zukünftige Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der
Brut- und Aufzuchtzeiten vom 15.03. bis 31.08. erfolgen. Das
LNatSchG § 28a in Verbindung mit § 43 BNatSchG verbietet die Gefährdung

„der Nistplätze u.a. von Schwarzspechten und Kranichen durch Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m“.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Soweit zur Erreichung der Erhaltungsziele über die dargestellte Forsteinrichtungsplanung hinaus Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer (Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg) herbeizuführen und sind gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen einzugehen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt gemäß § 27 LNatSchG grundsätzlich bei der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Soweit wie dargestellt - die Umsetzung durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg erfolgt, besteht für die UNB z. Zt. Keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung "Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen" wird im Rahmen zumutbarer Belastung in Anlehnung an § 68 BNatSchG vom jeweiligen Eigentümer getragen. Hierbei ist bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand ein besonderer Maßstab anzuwenden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Alle dargestellten Maßnahmen sind integriert in die „Normale forstliche Pflege“, so dass zusätzliche Kosten nicht anfallen. Sie werden im Rahmen der normalen forstlichen Jahreswirtschaftsplan-Erstellung konkretisiert und buchhalterisch abgearbeitet. Aufwendigere Pflegemethoden oder Maßnahmen können vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag nach den entsprechenden Förderrichtlinien bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften gefördert oder in Anlehnung an § 48 Abs. 1b LNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst und als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können – ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des §2 BNatSchG – auch z.B. durch den Vertragsnaturschutz, das „Ökokonto“ oder durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen finanziert werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf für die im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg befindlichen Waldflächen wurde interessierten Verbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt und deren Ergänzungen diskutiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Alle forstlichen und naturschützerischen Aktivitäten werden im Rahmen der Betriebsbuchführung dokumentiert und ggf. ergänzend beschrieben. Dies betrifft vor allem alle Hiebsmaßnahmen, Bestandesbegründungen und Pflegemaßnahmen.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Übersichtskarte zur Darstellung der Abgrenzung der Untersuchungsfläche, Biotoptypen, Lebensraumtypen.

Anlage 2: Standard-Datenbogen

Anlage 3: Erhaltungsziele

Anlage 4: Bestandesbeschreibungen der FFH Flächen

Anlage 5: Waldbiotopkartierung Bestandbeschreibung

Anlage 6: Betriebskarte des FFH-Gebietes

Anlage 7: Erklärung der Naturnähestufen

Anlage 8: Tabelle Naturnähe der Waldbestände

Anlage 9: Ergebnisse der Biotopholzkartierung

Anlage 10: Karte Biotopholzbewertung

Anlage 11. Folgekartierung / Monitoring der Firma EFTAS Fernerkundung
Technologietransfer GmbH. Karten Portfolio

9. Definition

Totholzbäume = abgestorbene Bäume, die im Bestand verbleiben

Habitatbäume = lebende Bäume mit aktuell auffälligen Habitaten (Nischen, Brüchen, Höhlen, Horsten usw.), die im Bestand verbleiben.

Biotopbäume = lebende Bäume mit einem Alter > 120 Jahre, entweder einzeln ausgewählt (-Alteichen auch kartiert) oder im Bestandesbuch vermerkt, die das Entwicklungspotential zu Totholz- oder Habitatbäumen haben und im Bestand verbleiben.